

Architekten und Ingenieurkonsulenten

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Republik Österreich
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

05/SN-337/ME

Betrifft GESETZENTWURF
ZI.337/ME/ 6 GE/19 P.P.
Datum: - 1. März 1999
Verteilt

A-1040 Wien
Karlsgasse 9
Fón: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11

St. Jäger

Wien, 22. 2. 1999, GZ 12/99/tP

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstatistik – Bundesstatistikgesetz 2000

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erlaubt sich, zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird das Bundesstatistikgesetz 2000 begrüßt, insbesondere die rechtliche Anpassung an veränderte technische Möglichkeiten und die damit verbundene Reduktion administrativer Belastungen. Wesentliches Manko des Gesetzes ist das Fehlen eines Vertreters des Bundeskomitees der Kammern der freien Berufe, das immerhin 60.000 betroffene freiberuflich Tätige vertritt, im neu eingerichteten Kontrollausschuß.

Zu einzelnen Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes

ad § 4 Abs 3

Die Bundeskammer vertritt die Auffassung, daß eine explizite Abschätzung der Kosten auch auf Seiten der Auskunftspflichtigen, insbesondere für die Entscheidung Vollerhebung oder Stichprobenerhebung, in diesen Paragraph aufgenommen werden sollte, um dem Grundsatz der Kostenwahrheit Rechnung zu tragen.

ad § 21 und § 22

Hier liegt ein Schreibfehler vor. §22 statt § 21. Nach der Rechtsschreibreform ist Kennnummer mit 3 „n“ zu schreiben.

ad § 38 Abs. 2

Nicht zuletzt aufgrund der Aufgaben des Kontrollausschusses (u.a. Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen etc.) fordert die Bundeskammer die Aufnahme eines Vertreters des Bundeskomitees der Kammern der freien Berufe in den Kontrollausschuß.

zT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten.



Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Republik Österreich
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11

Wien, 22. 2. 1999, GZ 12/99/tp

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesstatistik –
Bundesstatistikgesetz 2000**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erlaubt sich, zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird das Bundesstatistikgesetz 2000 begrüßt, insbesondere die rechtliche Anpassung an veränderte technische Möglichkeiten und die damit verbundene Reduktion administrativer Belastungen. Wesentliches Manko des Gesetzes ist das Fehlen eines Vertreters des Bundeskomitees der Kammern der freien Berufe, das immerhin 60.000 betroffene freiberuflich Tätige vertritt, im neu eingerichteten Kontrollausschuß.

Zu einzelnen Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes

ad § 4 Abs 3

Die Bundeskammer vertritt die Auffassung, daß eine explizite Abschätzung der Kosten auch auf Seiten der Auskunftspflichtigen, insbesondere für die Entscheidung Vollerhebung oder Stichprobenerhebung, in diesen Paragraph aufgenommen werden sollte, um dem Grundsatz der Kostenwahrheit Rechnung zu tragen.

ad § 21 und § 22

Hier liegt ein Schreibfehler vor. §22 statt § 21. Nach der Rechtsschreibreform ist Kennnummer mit 3 „n“ zu schreiben.

ad § 38 Abs. 2

Nicht zuletzt aufgrund der Aufgaben des Kontrollausschusses (u.a. Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen etc.) fordert die Bundeskammer die Aufnahme eines Vertreters des Bundeskomitees der Kammern der freien Berufe in den Kontrollausschuß.

zT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten.

ad Anlage I

Die Bundeskammer vertritt weiters die Auffassung, daß aufgrund der stark zunehmenden Bedeutung des tertiären Sektors, insbesondere den technischen Dienstleistungen wesentlich mehr statistische Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.

Die Gleichbehandlung und Datenaggregation z.B. von Unternehmen wie Personalvermietung und mit Ingenieurleistungen ist nur in den seltensten Fällen dienlich. Auch die explizite Erwähnung der Reparatur von Kraftfahrzeugen bei gleichzeitiger Nacherwähnung technischer Dienstleistungen ist uns nicht verständlich. Als Ergebnis der bisherigen Vorgehensweise sind (nach Auskunft der OeNB) technische von rechtlich-wirtschaftlichen Dienstleistungen auch in der Zahlungsbilanz nicht mehr trennbar. In der öffentlichen Diskussion gibt es wegen der fehlenden Daten ohnehin nur ein sehr diffuses Bild der Wirtschaftsdienstleistungen.

Auch der EU-Rat fordert in seinen Schlußfolgerungen zu den Dienstleistungen für Unternehmen und deren Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Industrie „die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auf die statistischen Rahmenvorgaben sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf nationaler Ebene zu verbessern, um die wichtigsten Lücken in den vorhandenen Statistiken über die Dienstleistungen für Unternehmen im besonderen in bezug auf die Verordnung des Rates Nr. 58/97 über strukturelle Unternehmensstatistik zu schließen, und – soweit angebracht und im Rahmen der bestehenden Haushaltsvorgaben – Überlegungen darüber anzustellen, wie ein besseres Gleichgewicht hinsichtlich der Erhebung der Daten des herstellenden Gewerbes und des Dienstleistungssektors erzielt werden kann“. (Pressemitteilung Nr. 12743/98, am 16.11.98)

Weiters weist die Bundeskammer auch auf die Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 1998 –2002 hin, die feststellt, daß „jährliche und kurzfristige Informationen über den Dienstleistungssektor dringend benötigt werden“. (Amtsblatt der EG vom 16.2.1999, L42/12).

Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt sowohl die klare Trennung der Wirtschaftsdienstleistungen in Z. 9.6 in „technische“ (im Sinne der „Consulting und Engineering Services“ des EuroStat) und „rechtlich, wirtschaftliche“, als auch die Schwerpunktsetzung im Bereich aktuelle Informationen über Dienstleistungen für Unternehmen.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

P. Scheifinger
Präsident

PS.: Entsprechend Ihrem Begleitschreiben werden mit gleicher Post 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Die Stellungnahme wird ebenfalls via Email jedoch ohne Unterschrift und Siegel an die erwähnten e-mail-Adressen gesendet.